

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2011

Nr. 2011/2299

Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gempen Los 3 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 1438 vom 6. Juli 1999 die Ausführung der Güterregulierung und Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gempen Los 3, Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer in der Firma Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, in Nunningen. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des Güterregulierungsperimeters nach der Neuzuteilung.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Frühling 2006 bis Frühling 2010.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Gempen Los 3 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 21. November 2008 bis 20. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planauflage den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planauflage.

Es wurden keine Einsprachen gegen das Vermessungswerk Gempen Los 3 erhoben.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 11. Oktober 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gempen Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Gempen Los 3	Fr.	51'071.25
Anteil Bund	Fr.	32'685.60
Anteil Kanton	Fr.	9'192.85
Anteil Gemeinde	Fr.	9'192.80

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Gempen Los 3 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2006. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 32'685.60 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 35'609.80 verrechnet.

Die Gemeinde Gempen hat in den Jahren 2004 bis 2007 insgesamt Fr. 10'000.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer

Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi	Fr.	8'031.25
---------------------------------------	-----	----------

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Zahlung an die Gemeinde Gempen

Rückerstattung zuviel bezahlter Gemeindebeiträge	Fr.	807.20.
--	-----	---------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gempen Los 3 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gempen Los 3 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 9'192.85 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Gempen Los 3 als amtliche Vermessung unterbreitet. Der zuviel bezahlte Betrag von Fr. 2'924.20 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 8'031.25 überweisen zu lassen und der zuviel bezahlte Gemeindebeitrag von Fr. 807.20 der Gemeinde Gempen zurückzuerstatten (Konto Nr. 662000/A 70242).

- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, für die Gemeinde Gempen das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 7. November 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Gempen, Hauptstrasse 16, 4145 Gempen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen,
mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Gempen Los 3 im Güterregulierungsperimeter der Gemeinde Gempen wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)